

II-12126 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/83-Parl/90

Wien, 19. Juli 1990

5597/AB

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

1990 -08- 01

zu 5958/J

Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5958/J-NR/90, betreffend Begutachtung von Schulbüchern, die die Abgeordneten Mag. Karin PRAXMARER und Genossen am 6. Juli 1990 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Jedes eingereichte Manuskript wird auf Grund der Bestimmungen der Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln (siehe Beilage) einer Beurteilung durch die zuständige Gutachterkommission unterzogen. Wenn das Manuskript den Anforderungen nicht entspricht, kann es umgearbeitet und neuerlich vorgelegt werden.

ad 2a)

Die Abgeltung der Mitglieder der Gutachterkommissionen wird durch das beiliegende Bundesgesetz geregelt.

ad 2b) und 2c)

Die Honorare der für die Verlage tätigen nebenberuflichen Lektoren orientieren sich teilweise an den obzit. Sätzen, liegen für einfache Korrekturarbeiten darunter, können für spezielle Aufgaben aber auch darüber liegen.

- 2 -

Da die Mitglieder der Gutachterkommissionen die verantwortungsvolle Aufgabe der grundsätzlichen Bewertung von Manuskripten auf Grund der Lehrplangemäßheit, der sachlichen Richtigkeit, der sprachlichen Gestaltung und der Zweckmäßigkeit der Ausstattung zu leisten haben, die Lektoren der Verlage aber die Drucklegung eines bereits genehmigten Manuskriptes betreuen, erscheint die Abgeltung der Mitglieder der Gutachterkommissionen angemessen.

ad 3)

Wenn Gutachten verschiedener Kommissionen einander widersprechen, ist das häufig auf die voneinander abweichenden Lehrpläne für verschiedene Schularten zurückzuführen. Wenn z.B. Gutachten für Hauptschulen und die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen unterschiedliche Beurteilungen aufweisen, wird der Grund für diese Abweichungen festgestellt und vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport die Entscheidung im Sinn des jeweiligen Lehrplans getroffen.

ad 4a)

Das Institut für Schulbuchforschung hat primär die Aufgabe, den Forschungsstand im In- und Ausland zu erheben, Ergebnisse der Lernpsychologie den Verlagen und Gutachtern zugänglich zu machen, Analysen bestehender Bücher durchzuführen und die Wirkung des Einsatzes für Schulbücher im Unterricht zu untersuchen. Auch die Einrichtung eines Arbeitskreises, in dem die Meinungen von Eltern bei Schulbüchern gesammelt und besprochen werden sollen, ist vorgesehen. Erste Ergebnisse der Schulbuchforschung in Österreich und im Ausland wurden den Verlagen und Gutachtern bereits übermittelt.

Die Mitwirkung an etwa 1.100 Zulassungsverfahren pro Jahr ist auf Grund der personellen und finanziellen Möglichkeiten des Instituts für Schulbuchforschung derzeit nicht möglich.

- 3 -

ad 4b)

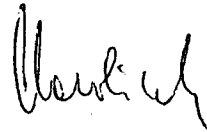
Die Altersstufengemäßheit von Schulbüchern wird bei der Beurteilung der Lehrplangemäßheit geprüft, soll aber auf Grund ihrer Bedeutung bei der nächsten Novellierung als eigener Punkt in die Verordnung aufgenommen werden.

ad 4c)

Die Meinungen der Eltern werden in allen Fällen geprüft und im Falle von berechtigter Kritik zu Änderungen bei Neuauflagen herangezogen. Eine Einbeziehung in die zahlreichen Zulassungsverfahren wäre aus administrativen Gründen nicht möglich und ist nicht vorgesehen.

ad 5)

Eine Novellierung der Verordnung über die Gutachterkommissionen wird derzeit vorbereitet.

Beilage

AUSZUG AUS DEM SCHULUNTERRICHTSGESETZ

=====

130. Bundesgesetz vom 6. Feber 1974, mit dem Bestimmungen über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen erlassen werden (Schulunterrichtsgesetz)

Unterrichtsmittel

§ 14. (1) Unterrichtsmittel sind Hilfsmittel, die der Unterstützung oder der Bewältigung von Teilaufgaben des Unterrichtes und zur Sicherung des Unterrichtsertrages dienen.

(2) Unterrichtsmittel müssen nach Inhalt und Form dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe entsprechen und nach Material, Darstellung und sonstiger Ausstattung zweckmäßig und für die Schüler der betreffenden Schulstufe geeignet sein.

(3) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann nach den Erfordernissen für die Erfüllung des Lehrplanes der einzelnen Schularten durch Verordnung bestimmen, mit welchen Unterrichtsmitteln der Schulerhalter eine Schule mindestens auszustatten hat (Grundausrüstung mit Unterrichtsmitteln).

(4) Der Lehrer darf nur solche Unterrichtsmittel im Unterricht einsetzen, die nach dem Ergebnis seiner gewissenhaften Prüfung den Voraussetzungen nach Abs. 2 entsprechen oder vom Bundesminister für Unterricht und Kunst als für den Unterrichtsgebrauch geeignet erklärt worden sind (Abs. 5).

(5) Auf Antrag des Urhebers, Herausgebers, Verlegers oder Herstellers hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst ein Unterrichtsmittel als für den Unterrichtsgebrauch geeignet zu erklären, wenn es den Voraussetzungen nach Abs. 2 entspricht. Diese Eignungserklärung darf sich nicht auf Lesestoffe (Originaltexte der Literatur) oder auf Arbeitsmittel (Behelfe zum Schreiben, Zeichnen, Messen, Rechnen und für den praktischen Unterricht sowie Fachskizzen) beziehen.

(6) Die Schulbehörde erster Instanz hat auf Antrag der Schulkonferenz (in Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind, der Abteilungskonferenz) festzulegen, mit welchen Unterrichtsmitteln (ausgenommen Lesestoffe und Arbeitsmittel) die Schüler auszustatten sind. Für Parallelklassen der gleichen Form oder Fachrichtung einer Schulart sind die gleichen Unterrichtsmittel festzulegen. Die Schulbehörde erster Instanz — für die allgemeinbildenden Pflichtschulen die Schulbehörde zweiter Instanz — kann aus methodischen Gründen die Verwendung unterschiedlicher Unterrichtsmittel in Parallelklassen zulassen. Der Klassenvorstand hat den Schülern bis zum Ende des Unterrichtsjahres die im nächsten Schuljahr erforderlichen Unterrichtsmittel bekanntzugeben.

(7) Die Festlegung im Sinne des Abs. 6 darf sich nur auf Unterrichtsmittel beziehen, die vom Bundesminister für Unterricht und Kunst als für den Unterrichtsgebrauch geeignet erklärt worden sind (Abs. 5). Wenn solche Unterrichtsmittel jedoch fehlen, kann die Schulbehörde erster Instanz auch andere Unterrichtsmittel für die Ausstattung des

Schülers festlegen, wenn diese nach ihrer eigenen Prüfung den Voraussetzungen nach Abs. 2 entsprechen; es darf sich aber nicht um Unterrichtsmittel handeln, hinsichtlich deren bereits einmal ein Antrag gemäß Abs. 5 vom Bundesminister für Unterricht und Kunst abgewiesen worden ist.

(8) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf Unterrichtsmittel für den Religionsunterricht.

(9) Mit welchen Lesestoffen und Arbeitsmitteln die Schüler auszustatten sind, hat der Lehrer nach den Erfordernissen für die Erfüllung des Lehrplanes festzulegen, wobei er aus didaktischen Gründen oder zum Zweck der Arbeitsvereinfachung auch Richtlinien hinsichtlich der Art, Größe und Ausstattung von Arbeitsmitteln geben kann.

Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln

§ 15. (1) Bevor der Bundesminister für Unterricht und Kunst ein Unterrichtsmittel als für den Unterrichtsgebrauch geeignet erklärt (§ 14 Abs. 5), hat er ein Gutachten einer Gutachterkommission über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 einzuholen, sofern es sich nicht um Hörfunk- oder Fernsehsendungen handelt, an deren Herstellung ein Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst als Berater teilgenommen hat.

(2) Zum Zweck der Abgabe der Gutachten hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst Sachverständige in Gutachterkommissionen zu berufen, die für einen oder mehrere Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Schularten zuständig sind. Die Berufung hat jeweils auf die Dauer von vier Jahren zu erfolgen. Jede Gutachterkommission hat ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu wählen.

(3) Der Vorsitzende hat jeden Geschäftsfall einem oder mehreren Mitgliedern der Gutachterkommission zuzuweisen (Berichterstatter) oder beim Bundesminister für Unterricht und Kunst die Beiziehung eines nicht der Kommission angehörenden Sachverständigen als Berichterstatter mit beratender Stimme zu beantragen, wenn dies wegen der Art des Geschäftsfalles oder zur Beschleunigung des Verfahrens notwendig erscheint. Die Beschlüsse der Gutachterkommissionen werden mit unbedingter Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen, die mit einer geringeren als der Zweidrittelmehrheit gefaßt werden, ist dem Gutachten auch die Stellungnahme der Minderheit anzuschließen, wenn diese den Anschluß ihres Votums (Minderheitsvotum) verlangt.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Zahl der Mitglieder und den Geschäftsbereich der einzelnen Kommissionen sowie über die Geschäftsbehandlung hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung nach den Erfordernissen einer möglichst gründlichen, zeit- und kostensparenden Erstellung der Gutachten zu regeln.

88. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 370/1974, über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln

132. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 19. Juli 1978, BGBl. Nr. 437/1978, mit der die Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln geändert wird

444. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 11. August 1986, mit der die Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln geändert wird

Auf Grund der §§ 14 und 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, wird verordnet:

Zusammensetzung der Gutachterkommissionen

§ 1. Die Gutachterkommissionen bestehen entsprechend den Erfordernissen der Geschäftsbereiche aus drei bis fünf, in den Fällen des § 3 jedoch aus vier bis zehn Mitgliedern und aus den für jedes Mitglied berufenen Ersatzmitgliedern.

Geschäftsbereiche der Gutachterkommissionen

§ 2. Zur Begutachtung von Schulbüchern (ausgenommen Lesestoffe) sind folgende Gutachterkommissionen zu bilden:

I. Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen, und zwar

1. der Volksschule (Grundschule) je eine Gutachterkommission für

- a) Deutsch, Lesen
- b) Mathematik
- c) Sachunterricht, Verkehrserziehung
- d) Bildnerische Erziehung, Musikerziehung, Schreiben, Werkerziehung
- e) alle Bereiche der Vorschulstufe

2. der Hauptschule, der Volksschule (soweit nicht Z 1 in Betracht kommt), der Sonderschule (soweit nicht Z 3 in Betracht kommt) und des Polytechnischen Lehrganges je eine Gutachterkommission für

- a) Deutsch, Schulspiel
- b) Fremdsprachen
- c) Geometrisches Zeichnen, Informatik, Mathematik, Schach, Technisches Zeichnen
- d) Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Sozialkunde und Wirtschaftskunde
- e) Biologie und Umweltkunde, Gesundheitslehre, Leibesübungen, Naturkundliche Grundlagen der modernen Wirtschaft, Naturlehre, Physik und Chemie, Verkehrserziehung
- f) Bildnerische Erziehung, Chorgesang, Hauswirtschaft (und Kinderpflege), Musikerziehung, Schreiben, Spielmusik, Werkerziehung
- g) Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Berufskundliche Information, Lebenskunde

3. der Sonderschulen:

- a) eine Gutachterkommission für alle Unterrichtsgegenstände der allgemeinen Sonderschule, der Sonderschule für Schwerstbehinderte sowie der Sonderschule für mehrfach behinderte Kinder
- b) eine Gutachterkommission für alle Unterrichtsgegenstände der nicht unter lit. a fallenden Sonderschulen, jedoch nur für jene Unterrichtsgegenstände, in denen ein eigener Lehrplan für die Sonderschule besteht oder das Schulbuch auf die Behindertungsart des Schülers Bedacht nehmen muß;

4. der allgemeinbildenden höheren Schulen je eine Gutachterkommission für

- a) Bühnenspiel, Deutsch, Freie Rede, Literatur, Medienkunde
- b) lebende Fremdsprachen
- c) Griechisch, Latein
- d) Darstellende Geometrie, Elektronische Datenverarbeitung, Geometrisches Zeichnen, Mathematik, Physik, Schach, Informatik
- e) Biologie und Umweltkunde, Chemie, Leibesübungen, Sportkunde, Verkehrserziehung
- f) Philosophischer Einführungsunterricht, Psychologie, Erziehungslehre, Philosophie
- g) Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte und Sozialkunde, Landeskunde, Politische Bildung, Rechtskunde
- h) Chor, Instrumentalmusik, Musikerziehung, Musikkunde, Spielmusik
- i) Bildnerische Erziehung, Bildnerisches Gestalten, Werkerziehung
- j) Ernährungslehre und Hauswirtschaft, Hauswirtschaft

5. der Hauptschule, des Polytechnischen Lehrganges, der allgemeinbildenden höheren Schulen eine Gutachterkommission für Kurzschrift und Maschinschreiben sowie

6. eine Gutachterkommission für Slowenisch.

7. eine Gutachterkommission für Kroatisch;

8. eine Gutachterkommission für Ungarisch.

II. Im Bereich der berufsbildenden Schulen, und zwar

1. der Berufsschulen je eine Gutachterkommission für

- a) allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände einschließlich der lebenden Fremdsprachen (auch im Bereich des Fachunterrichtes)
- b) den Fachunterricht der Bereiche Elektrotechnik und Metall (Lehrplanbereiche A/4, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19)
- c) den Fachunterricht der Bereiche Bekleidung und lederverarbeitende Gewerbe, Gärtnerei und Landwirtschaft, Gastgewerbe und Nahrungsmittelgewerbe, Handel und Verkehr, Schönheitspflege, Textilerzeugung (Lehrplanbereiche A/2, 5, 6, 9, 23, 24)
- d) den Fachunterricht der Bereiche Bau- und Baunebengewerbe, der Lehrberufe chemischer Richtung, der Bereiche Holz- und Kunststoffverarbeitung, Maler- und Tapezierergewerbe, Papiererzeugung und Papierverarbeitung (Lehrplanbereiche A/1, 3, 10, 11, 22)
- e) den Fachunterricht der Bereiche Glasbearbeitung und Keramik, der Lehrberufe graphischer Richtung, Metallveredelung und Schmuckherstellung, Musikinstrumentenerzeugung, Optik und Fotografie, Zahn- und Orthopädietechnik (Lehrplanbereiche A/7, 8, 16, 20, 21, 25)

2. der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen sowie der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten (mit Ausnahme der Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe und der Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik) je eine Gutachterkommission für

- a) Deutsch, lebende Fremdsprachen, Rhetorik und Kommunikationstechniken
- b) Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte (und Sozialkunde), Raumordnung und Umweltschutz, Staatsbürgerkunde
- c) mathematisch-naturwissenschaftliche Unterrichtsgegenstände, Elektronische Datenverarbeitung, Umweltschutz und Unfallverhütung
- d) kaufmännische Unterrichtsgegenstände und rechtskundliche Unterrichtsgegenstände
- e) den Fachunterricht der Bereiche Betriebstechnik, Maschinenbau (und verwandte Bereiche), Chemie, Kunstgewerbe (Bereich Metall)
- f) den Fachunterricht der Bereiche Elektrotechnik und Elektronik
- g) den Fachunterricht der Bereiche Bau, Holz, Kunstgewerbe (mit Ausnahme des unter lit. e angeführten Bereiches), Schaufenstergestaltung
- h) Kurzschrift, Maschinschreiben, Stenotypie, Phonotypie, Stenotypie und Textverarbeitung:

3. der Handelsschule und der Handelsakademie je eine Gutachterkommission für

- a) Deutsch, Fremdsprachen, Philosophischer Einführungsunterricht
- b) Datenverarbeitung, kaufmännische, rechts- und staatsbürgerkundliche sowie volkswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände
- c) Geographie und Wirtschaftskunde (Wirtschaftsgeographie), Geschichte und Sozialkunde (Wirtschaftsgeschichte)
- d) Hauswirtschaft, mathematisch-naturwissenschaftliche Unterrichtsgegenstände
- e) Stenotypie und Textverarbeitung:

4. der Fachschulen und Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, Fremdenverkehrsberufe, Mode und Bekleidungstechnik sowie der Fachschulen für Sozialberufe je eine Gutachterkommission für

- a) Deutsch, Fremdsprachen
- b) Berufskunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte und Sozialkunde, Volkswirtschaftslehre
- c) Pädagogik, Philosophie, Psychologie sowie die Gegenstände des sozialberuflichen Fachunterrichts
- d) mathematisch-naturwissenschaftliche Unterrichtsgegenstände
- e) kaufmännische, rechts- und staatsbürgerkundliche Unterrichtsgegenstände
- f) Stenotypie und Textverarbeitung
- g) den Fachunterricht der Bereiche Haus- und Küchenwirtschaft
- h) den bekleidungsberuflichen Fachunterricht
- i) den Fachunterricht der Bereiche des Fremdenverkehrs
- j) Bildnerische Erziehung, Musikerziehung:

5. der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes, der Forstfachschule sowie der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten je eine Gutachterkommission für

- a) allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände
- b) land- und forstwirtschaftliche Unterrichtsgegenstände
- c) Unterrichtsgegenstände der Bereiche Hauswirtschaft, Ernährungs- und Bekleidungswesen
- d) wirtschafts- und rechtskundliche Unterrichtsgegenstände.

III. Im Bereich der Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung eine Gutachterkommission für

- a) Darstellendes Spiel, Deutsch (einschließlich Sprecherziehung, Kinder- und Jugendliteratur), Literaturpflege, Medienkunde
- b) lebende Fremdsprache
- c) Ergänzende Unterrichtsveranstaltungen (Bereich Pädagogik, Heil- und Sonderpädagogik), heil- und sonderpädagogische Unterrichtsgegenstände, Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)

II. Im Bereich der berufsbildenden Schulen, und zwar

1. der Berufsschulen je eine Gutachterkommission für

- a) allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände einschließlich der lebenden Fremdsprachen (auch im Bereich des Fachunterrichtes)
- b) den Fachunterricht der Bereiche Elektrotechnik und Metall (Lehrplanbereiche A/4, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19)
- c) den Fachunterricht der Bereiche Bekleidung und lederverarbeitende Gewerbe, Gärtnerei und Landwirtschaft, Gastgewerbe und Nahrungsmittelgewerbe, Handel und Verkehr, Schönheitspflege, Textilerzeugung (Lehrplanbereiche A/2, 5, 6, 9, 23, 24)
- d) den Fachunterricht der Bereiche Bau- und Baunebengewerbe, der Lehrberufe chemischer Richtung, der Bereiche Holz- und Kunststoffverarbeitung, Maler- und Tapezierergewerbe, Papiererzeugung und Papierverarbeitung (Lehrplanbereiche A/1, 3, 10, 11, 22)
- e) den Fachunterricht der Bereiche Glasbearbeitung und Keramik, der Lehrberufe graphischer Richtung, Metallveredelung und Schmuckherstellung, Musikinstrumentenerzeugung, Optik und Fotografie, Zahn- und Orthopädietechnik (Lehrplanbereiche A/7, 8, 16, 20, 21, 25)

2. der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen sowie der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten (mit Ausnahme der Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe und der Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik) je eine Gutachterkommission für

- a) Deutsch, lebende Fremdsprachen, Rhetorik und Kommunikationstechniken
- b) Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte (und Sozialkunde), Raumordnung und Umweltschutz, Staatsbürgerkunde
- c) mathematisch-naturwissenschaftliche Unterrichtsgegenstände, Elektronische Datenverarbeitung, Umweltschutz und Unfallverhütung
- d) kaufmännische Unterrichtsgegenstände und rechtskundliche Unterrichtsgegenstände
- e) den Fachunterricht der Bereiche Betriebstechnik, Maschinenbau (und verwandte Bereiche), Chemie, Kunstgewerbe (Bereich Metall)
- f) den Fachunterricht der Bereiche Elektrotechnik und Elektronik
- g) den Fachunterricht der Bereiche Bau, Holz, Kunstgewerbe (mit Ausnahme des unter lit. e angeführten Bereiches), Schauferstergestaltung
- h) Kurzschrift, Maschinschreiben, Stenotypie, Phonotypie, Stenotypie und Textverarbeitung;

3. der Handelschule und der Handelsakademie je eine Gutachterkommission für

- a) Deutsch, Fremdsprachen, Philosophischer Einführungsunterricht
- b) Datenverarbeitung, kaufmännische, rechts- und staatsbürgerkundliche sowie volkswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände
- c) Geographie und Wirtschaftskunde (Wirtschaftsgeographie), Geschichte und Sozialkunde (Wirtschaftsgeschichte)
- d) Hauswirtschaft, mathematisch-naturwissenschaftliche Unterrichtsgegenstände
- e) Stenotypie und Textverarbeitung;

4. der Fachschulen und Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, Fremdenverkehrsberufe, Mode und Bekleidungstechnik sowie der Fachschulen für Sozialberufe je eine Gutachterkommission für

- a) Deutsch, Fremdsprachen
- b) Berufskunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte und Sozialkunde, Volkswirtschaftslehre
- c) Pädagogik, Philosophie, Psychologie sowie die Gegenstände des sozialberuflichen Fachunterrichts
- d) mathematisch-naturwissenschaftliche Unterrichtsgegenstände
- e) kaufmännische, rechts- und staatsbürgerkundliche Unterrichtsgegenstände
- f) Stenotypie und Textverarbeitung
- g) den Fachunterricht der Bereiche Haus- und Küchenwirtschaft
- h) den bekleidungsberuflichen Fachunterricht
- i) den Fachunterricht der Bereiche des Fremdenverkehrs
- j) Bildnerische Erziehung, Musikerziehung;

5. der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes, der Forstfachschule sowie der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten je eine Gutachterkommission für

- a) allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände
- b) land- und forstwirtschaftliche Unterrichtsgegenstände
- c) Unterrichtsgegenstände der Bereiche Hauswirtschaft, Ernährungs- und Bekleidungswesen
- d) wirtschafts- und rechtskundliche Unterrichtsgegenstände.

III. Im Bereich der Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung eine Gutachterkommission für

- a) Darstellendes Spiel, Deutsch (einschließlich Sprecherziehung, Kinder- und Jugendliteratur), Literaturpflege, Medienkunde
- b) lebende Fremdsprache
- c) Ergänzende Unterrichtsveranstaltungen (Bereich Pädagogik, Heil- und Sonderpädagogik), heil- und sonderpädagogische Unterrichtsgegenstände, Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)

- d) Didaktik (insbesondere Didaktik der Kindergarten- und Vorschulerziehung), Didaktik (insbesondere Didaktik der Hort- und Heimerziehung), Ergänzende berufskundliche Unterrichtsveranstaltungen (Bereich Didaktik), Frühförderungs-, Heim-, Hort-, Kindergarten- und Sonderkindergartenpraxis, Leibeserziehung, sonderdidaktische Unterrichtgegenstände
- e) Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte und Sozialkunde, Rechtskunde
- f) Biologie und Umweltkunde, Chemie, Ergänzende berufskundliche Unterrichtsveranstaltungen (Bereich Erste Hilfe und Hauswirtschaft), Gesundheitslehre
- g) Ergänzende berufskundliche Unterrichtsveranstaltungen (Bereich Buchhaltung), Informatik, Mathematik, Physik
- h) Chorgesang, Instrumentalmusik, Instrumentenbau, Musikerziehung, Rhythmisch-musikalische Erziehung, Spielmusik
- i) Bildnerische Erziehung, Fototechnik, Werkerziehung (Werken und Textiles Gestalten)
- j) Stenotypie.

Geschäftsbehandlung durch die Gutachterkommissionen

§ 4. (1) Die Einberufung der Gutachterkommissionen obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden. Er hat die Sitzungen nach Bedarf, längstens aber innerhalb von vier Monaten nach Zuweisung von Geschäftsfällen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Solange ein Vorsitzender von der Gutachterkommission nicht gewählt ist, wenn ein Vorsitzender aus der Gutachterkommission ausscheidet oder ein Vorsitzender nicht innerhalb von vier Monaten nach Zuweisung eines Geschäftsfalles die Gutachterkommission einberuft, hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst die Einberufung vorzunehmen.

(2) Jede Gutachterkommission hat in der ersten Sitzung ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Scheidet der Vorsitzende aus einer Gutachterkommission aus, so ist die Wahl eines neuen Vorsitzenden in der folgenden Sitzung durchzuführen. Ist der Vorsitzende an der Teilnahme einer Sitzung der Gutachterkommission verhindert, so ist für die Dauer dieser Sitzung ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen. Die Leitung der Wahl des Vorsitzenden obliegt dem ältesten anwesenden Mitglied.

(3) Der Vorsitzende hat jede anfallende Geschäftssache einem oder mehreren Mitgliedern unverzüglich zur Berichterstattung zuzuweisen. Erachtet es der Vorsitzende wegen der Art des Geschäftsfalles oder zur Beschleunigung des Verfahrens als notwendig, so kann er beim Bundesminister für Unterricht und Kunst die Beiziehung eines nicht der Gutachterkommission angehörigen Sachverständigen beantragen und diesem die Geschäftssache als Berichterstatter zuweisen.

(4) Der Vorsitzende hat gleichzeitig mit der Zuweisung des Geschäftsfalles an den (die) Berichterstatter die Frist für die Abgabe des Berichtes festzulegen; diese Frist ist unter Bedacht auf den Umfang des zu begutachtenden Unterrichtsmittels festzulegen, jedenfalls jedoch so, daß eine vom Bundesminister für Unterricht und Kunst für die Abgabe des Gutachtens durch die Gutachterkommission allenfalls gestellte Frist eingehalten werden kann. Kommt ein Berichterstatter innerhalb der ihm gesetzten Frist seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Vorsitzende den Geschäftsfall einem anderen Mitglied zur Berichterstattung zuweisen oder die Bestellung eines nicht der Gutachterkommission angehörigen Sachverständigen beim Bundesminister für Unterricht und Kunst beantragen; mit der Bestellung des neuen Berichterstatters erlischt die Zuweisung an den bisherigen Berichterstatter.

(5) Findet (Finden) der (die) Berichterstatter, daß ein zur Begutachtung vorliegendes Unterrichtsmittel infolge mangelhafter äußerer Form die Erstellung des Gutachtens wesentlich erschweren würde, so ist es auf dessen (deren) Vorschlag vom Vorsitzenden an den Bundesminister für Unterricht und Kunst zurückzusenden. Andernfalls hat (haben) der (die) Berichterstatter einen Gutachtensentwurf auszuarbeiten und dem Vorsitzenden vorzulegen, der ihn den übrigen Kommissionsmitgliedern zur Kenntnis zu übermitteln hat.

(6) Der Zeitpunkt der Sitzung ist vom Vorsitzenden so anzuberaumen, daß für die Kenntnisnahme des Gutachtensentwurfes durch die übrigen Mitglieder der Gutachterkommission mindestens zwei Wochen zur Verfügung stehen.

(7) Bei der Begutachtung audio-visueller Unterrichtsmittel kann abweichend von den Abs. 4 bis 6 auch die Zuweisung an den (die) Berichterstatter, die Vorführung des Unterrichtsmittels sowie die Beschlussfassung über das Gutachten in einer Sitzung erfolgen, sofern das nach Art und Umfang des Unterrichtsmittels möglich ist.

§ 5. (1) Die Behandlung der einzelnen Geschäftsfälle in der Gutachterkommission hat mit dem Vortrag des (der) Berichterstatter(s) zu beginnen. Der Vortrag ist mit einem begründeten Beschlusstrag abzuschließen.

(2) Nach dem (den) Berichterstatter(n) erhalten die übrigen Mitglieder das Wort, und zwar in der Reihenfolge, in der sie sich hiezu gemeldet haben.

(3) Jedes Mitglied, das sich zu Wort gemeldet hat, hat das Recht, die Aufnahme des wesentlichen Inhaltes seiner Ausführungen in die Niederschrift (§ 6 Abs. 2) zu verlangen.

(4) Jedem Mitglied der Gutachterkommission kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist ebenso wie der Widerruf der abgegebenen Stimme unzulässig und unwirksam.

(5) Die Gutachterkommission ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen, es sei denn, daß die Stimmeneinhelligkeit offenkundig ist.

(7) Ein Mitglied wird in folgenden Fällen durch das für dieses berufene Ersatzmitglied vertreten:

- a) bei Verhinderung;
- b) bei Vorliegen von Befangenheitsgründen (§ 7 AVG 1950);
- c) bei Ausscheiden aus der Gutachterkommission bis zur Neubestellung eines Mitgliedes.

§ 6. (1) Der Vorsitzende hat einen Schriftführer zu bestimmen und, falls dieser verhindert ist, für Ersatz zu sorgen.

(2) Der Schriftführer hat die Namen und Funktionen der anwesenden Personen sowie den Ablauf der Sitzung und den wesentlichen Inhalt der Beratung in einer Niederschrift festzuhalten. Darin sind insbesondere alle bis zum Schluß der Sitzung gestellten Anträge, der Beschluß des Gutachtens und das Abstimmungsergebnis zu verzeichnen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden nach Prüfung mitzufertigen.

§ 7. Der Vorsitzende der Gutachterkommission kann den Autor, Herausgeber, Verleger oder Hersteller zur Auskunfterteilung einladen. Während des Vortrages des Berichterstatters und der Abstimmung über das zu erstellende Gutachten sind diese Personen jedenfalls von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen.

§ 8. (1) Das zu beschließende Gutachten hat

1. die Feststellungen hinsichtlich der Erfüllung der Erfordernisse gemäß § 14 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes zu enthalten, insbesondere hinsichtlich

- a) der Übereinstimmung mit der vom Lehrplan vorgeschriebenen Bildungs- und Lehraufgabe, dem Lehrstoff und den didaktischen Grundsätzen;
- b) der Berücksichtigung des Grundsatzes der Selbsttätigkeit des Schülers, Beschränkung des rezeptiven Schülerverhaltens auf das notwendige Mindestmaß;
- c) der sachlichen Richtigkeit des Inhaltes und seiner Übereinstimmung mit dem jeweiligen Stand des betreffenden Wissensgebietes, unter Berücksichtigung der den Sachbereich berührenden Normen im Sinne des Normengesetzes. BGBl. Nr. 240/1971, und der sonstigen technischen Vorschriften;

d) der ausreichenden Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse einschließlich der geltenden Rechtsvorschriften;

e) der staatsbürgerlichen Erziehung der Schüler;

f) der sprachlichen Gestaltung;

g) der Zweckmäßigkeit vom Standpunkt des Materials, der Darstellung und der sonstigen Ausstattung.

2. die Beurteilung zu enthalten, ob das Unterrichtsmittel

- a) in der vorliegenden Fassung geeignet oder
- b) unter der Auflage von Änderungen geeignet oder
- c) nicht geeignet erscheint.

(2) In dem Gutachten ist die Schulart, allenfalls die Schulform bzw. die Fachrichtung und die Schulstufe (Klasse, Jahrgang), soweit es sich nicht um Berufsschulen handelt, sowie der Unterrichtsgegenstand, für den das Unterrichtsmittel geeignet erscheint, zu bezeichnen. Im Falle des Abs. 1 Z. 2 lit. b ist Art und Ausmaß der erforderlichen Änderungen aufzunehmen. Ferner ist bei Schulbüchern auszusprechen, ob das Werk als Teil der Grundausrüstung (Arbeitsbuch, Lesebuch, Sprachbuch, Liederbuch, Wörterbuch, Atlas, mathematisches Tabellenwerk) geeignet erscheint.

§ 9. Das Gutachten ist schriftlich abzufassen, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und binnen zwei Wochen nach Beschlußfassung dem Bundesminister für Unterricht und Kunst zu übermitteln.

Inkrafttreten

§ 10. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1974 in Kraft.

(5) Die Gutachterkommission ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen, es sei denn, daß die Stimmeneinhelligkeit offenkundig ist.

(7) Ein Mitglied wird in folgenden Fällen durch das für dieses berufene Ersatzmitglied vertreten:

- a) bei Verhinderung;
- b) bei Vorliegen von Befangenheitsgründen (§ 7 AVG 1950);
- c) bei Ausscheiden aus der Gutachterkommission bis zur Neubestellung eines Mitgliedes.

§ 6. (1) Der Vorsitzende hat einen Schriftführer zu bestimmen und, falls dieser verhindert ist, für Ersatz zu sorgen.

(2) Der Schriftführer hat die Namen und Funktionen der anwesenden Personen sowie den Ablauf der Sitzung und den wesentlichen Inhalt der Beratung in einer Niederschrift festzuhalten. Darin sind insbesondere alle bis zum Schluß der Sitzung gestellten Anträge, der Beschluß des Gutachtens und das Abstimmungsergebnis zu verzeichnen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden nach Prüfung mitzufertigen.

§ 7. Der Vorsitzende der Gutachterkommission kann den Autor, Herausgeber, Verleger oder Hersteller zur Auskunfterteilung einladen. Während des Vortrages des Berichterstatters und der Abstimmung über das zu erstellende Gutachten sind diese Personen jedenfalls von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen.

§ 8. (1) Das zu beschließende Gutachten hat

1. die Feststellungen hinsichtlich der Erfüllung der Erfordernisse gemäß § 14 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes zu enthalten, insbesondere hinsichtlich

- a) der Übereinstimmung mit der vom Lehrplan vorgeschriebenen Bildungs- und Lehraufgabe, dem Lehrstoff und den didaktischen Grundsätzen;
- b) der Berücksichtigung des Grundsatzes der Selbsttätigkeit des Schülers, Beschränkung des rezeptiven Schülerverhaltens auf das notwendige Mindestmaß;
- c) der sachlichen Richtigkeit des Inhaltes und seiner Übereinstimmung mit dem jeweiligen Stand des betreffenden Wissensgebietes, unter Berücksichtigung der den Sachbereich berührenden Normen im Sinne des Normengesetzes. BGBl. Nr. 240/1971, und der sonstigen technischen Vorschriften;

d) der ausreichenden Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse einschließlich der geltenden Rechtsvorschriften;

e) der staatsbürgerlichen Erziehung der Schüler;

f) der sprachlichen Gestaltung;

g) der Zweckmäßigkeit vom Standpunkt des Materials, der Darstellung und der sonstigen Ausstattung.

2. die Beurteilung zu enthalten, ob das Unterrichtsmittel

- a) in der vorliegenden Fassung geeignet oder
- b) unter der Auflage von Änderungen geeignet oder
- c) nicht geeignet erscheint.

(2) In dem Gutachten ist die Schulart, allenfalls die Schulform bzw. die Fachrichtung und die Schulstufe (Klasse, Jahrgang), soweit es sich nicht um Berufsschulen handelt, sowie der Unterrichtsgegenstand, für den das Unterrichtsmittel geeignet erscheint, zu bezeichnen. Im Falle des Abs. 1 Z. 2 lit. b ist Art und Ausmaß der erforderlichen Änderungen aufzunehmen. Ferner ist bei Schulbüchern auszusprechen, ob das Werk als Teil der Grundausrüstung (Arbeitsbuch, Lesebuch, Sprachbuch, Liederbuch, Wörterbuch, Atlas, mathematisches Tabellenwerk) geeignet erscheint.

§ 9. Das Gutachten ist schriftlich abzufassen, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und binnen zwei Wochen nach Beschlußfassung dem Bundesminister für Unterricht und Kunst zu übermitteln.

Inkrafttreten

§ 10. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1974 in Kraft.

§ 14. Bundesgesetz vom 23. Juni 1976 über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Den Bundesbediensteten und Landeslehrern, die als Prüfer oder Mitglied einer Prüfungskommission bei den in der Anlage I angeführten Prüfungen tätig sind, gebühren hierfür die in der Anlage genannten Entschädigungen.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 gelten auch für Personen, die nicht Bundesbedienstete oder Landeslehrer sind, sofern sie eine der in der Anlage genannten Tätigkeiten an öffentlichen Schulen des Bundes oder in Prüfungskommissionen des Bundes ausüben und für diese Prüfungen keine Prüfungsgebühren eingehoben werden.

§ 3. (1) Die in der Anlage I genannten Entschädigungen gebühren für jeden Prüfungskandidaten; sofern jedoch in der Anlage Prüfungsteile genannt werden, gebührt dem Prüfer die in der Anlage genannte Entschädigung für jeden Prüfungsteil.

(2) Sofern bei schriftlichen Prüfungen im Rahmen von Externistenprüfungen (§ 42 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974) bei einer Prüfung nur über den Teilbereich eines Unterrichtsgegenstandes u. ä. Tests verwendet werden und dadurch der Arbeitsaufwand des Prüfers und sonstiger an der Prüfung Beteiligter geringer ist als bei der Durchführung sonstiger schriftlicher Prüfungen, hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst generell

durch Verordnung oder im Einzelfall die Prüfungsentschädigung im Verhältnis zur Prüfungsentschädigung für Externistenprüfungen gemäß der Anlage I unter Bedachtnahme auf das Verhältnis des Arbeitsumfanges festzusetzen.

§ 4. Den Personen, die als Mitglieder in die gemäß § 15 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes eingerichteten Gutachterkommissionen als Sachverständige berufen werden, gebührt für ihre Tätigkeit in der Gutachterkommission eine Entschädigung nach Maßgabe der Anlage II.

§ 5. (1) Die in den Anlagen I und II angeführten Beträge erhöhen sich jeweils zum 1. September eines Jahres um den Hundertsatz, um den der Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage in dem dem jeweiligen 1. September vorangegangenen Jahr ansteigt.

(2) Die sich nach Abs. 1 ergebenden Beträge sind in der Weise auf volle Schillingbeträge zu runden, daß Restbeträge unter 50 Groschen vernachlässigt und Restbeträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufgefüllt werden. Der Berechnung einer allfälligen weiteren Erhöhung sind jedoch die ungerundeten Beträge zugrunde zu legen.

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der Anlage I über die Entschädigungen für Prüfungen an Akademien für Sozialarbeit bzw. Berufspädagogischen Akademien sind bis 31. August 1976 auf entsprechenden Prüfungen an Lehramtsakademien, gehobene Sozialberufe bzw. Berufspädagogischen Lehranstalten anzuwenden.

(3) Durch die für Prüfungen oder Tätigkeiten in Gutachterkommissionen in der Zeit vom 1. September 1974 bis 31. Dezember 1975 gewährten Entschädigungen gelten diese als abgegolten.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht den Ländern obliegt, der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen jedoch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Kirchschläger

Häuser

Sinowatz

Veith

Anlage II

I. Gutachterkommissionen gemäß § 2 der Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln, BGBl. Nr. 370/1974:

	Schilling	
1. Mitglieder je Sitzungsstunde ...	174,—	321,—
2. Vorsitzender		
zusätzlich zu Z. 1		
je Geschäftsfall	116,—	214,—
3. Schriftführer je Sitzungsstunde		
zusätzlich zu Z. 1	43,—	79,—
4. Berichterstatter		
zusätzlich zu Z. 1		
a) für die Begutachtung von		
Manuskripten (bei Seiten von		
durchschnittlich 30 gedruck-		
ten oder maschingeschriebenen		
Zeilen; besonders abweichende		
Manuskripte sind entsprechend		
diesem Schlüssel umzurechnen)		
aa) je begonnene 10 Seiten ..	43,—	79,—
bb) sofern es sich um Original-		
texte (Lesestücke, Quellen oder		
mathematische Tabellen) handelt		
je begonnene 10 Seiten ..	14,—	26,—
und		
b) für das Gutachten		
je Seite	217,—	401,—
höchstens jedoch ...	217,—	401,—
je Gutachten.		

5. Zusätzlich gebühren den in den Z. 1 bis 4 genannten Personen die Reisegebühren im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, und zwar nach der Gebührenstufe 3 gemäß § 3 der Reisegebührenvorschrift 1955.